



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 21. August 2023

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

211 Kommunalaufsicht, hier: 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes (GKD) Paderborn, S.232

212 Kommunalaufsicht, hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teil-Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und u.a. der Gemeinde Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle, S.233

213 Kommunalaufsicht, hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle, S.234

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

214 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, hier: Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen, S.236

215 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.238

216 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.239

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

211

**Kommunalaufsicht,
hier: 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-002/2023-002

Detmold, den 11. August 2023

7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn („Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn“)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 nachstehende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 04.08.1999 (ABl. Reg. Dt. S. 297-301), zuletzt geändert am 13.12.2022 (ABl. Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 11 vom 13.03.2023, S. 57) beschlossen:

§ 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Kreis Paderborn, die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, die Gemeinden Altenbeken, Borcheln, Hövelhof sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) und die Städte Beverungen, Borgentreich, Höxter, Steinheim und Willebadessen im folgenden Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) einen Zweckverband.

§ 6 Abs. 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Auf Beschluss der Verbandsversammlung sind weitere Personen berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abzugeben oder Fragen zu beantworten.

§ 8 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates sind neben dem Verbandsvorsteher vom Kreis Paderborn 2 Mitglieder, von der Stadt Paderborn 2 Mitglieder

und von den übrigen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des CVUA-OWL 3 Mitglieder stimmberechtigt.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode in NW gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats sind weitere Personen berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten an der Sitzung des Verwaltungsrats teilzunehmen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abzugeben oder Fragen zu beantworten.

Bekanntmachung

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht. Die Satzungsänderung bzgl. des Beitritts der Stadt Beverungen wird gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 GkG NRW zum 01.07.2023 wirksam.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.232

212

Kommunalaufsicht:
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teil-Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und u.a. der Gemeinde Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2023-005

Detmold, den 15.August 2023

Entlassungsvereinbarung zur Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer und den leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

-nachfolgend „Kreis“ genannt-

und

der Stadt Halle (Westfalen), Ravensberger Straße 1, 33790 Halle (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister Thomas Tappe,

der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, vertreten durch den Bürgermeister Michael Meyer-Hermann und den allgemeinen Vertreter Carsten Wehmöller,

der Stadt Werther (Westfalen), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister Veith Lemmen und den allgemeinen Vertreter Guido Neugebauer,

der Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Speckmann und den allgemeinen Vertreter Ralf Vieweg,

der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin Sarah Stüb und die allgemeine Vertreterin Ellen Strothenke,

-nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt-

Präambel

Es besteht eine Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle vom 02.05.2011 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 12.08.2015 (im Weiteren „Vereinbarung“ genannt. Steinhagen möchte aus dieser Vereinbarung ausscheiden und eine separate „Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle“ schließen, während die übrigen Parteien den Vertrag fortsetzen möchten.

Dazu vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Ausscheiden der Gemeinde Steinhagen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Steinhagen mit Wirkung zum 31.12.2023 aus der Vereinbarung ausscheidet.

§ 2

Fortsetzung der Vereinbarung mit den übrigen Kommunen

Gem. § 3 Absatz 2 der Vereinbarung wird diese ab dem 01.01.2024 mit den Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Versmold und Werther (Westf.) allein fortgesetzt.

Die Regelungen der Vereinbarung gelten fort, soweit sich aus § 4 dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.